

Rheinsberger Zeitung

Ämliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Rheinsberg

Bezugs-Preis

unterer Geschäftsstelle sowie bei den Abholstellen
beim Bezuge durch die Post 0,90 Mark. Durch
Briefträger oder durch Boten frei ins Haus gebracht
1,00 Mark.

Für die Schriftleitung
verantwortlich
Carl Turmann



Druck und Verlag
C. Turmanns Buchdruckerei,
Rheinsberg.

Anzeigen

für dieses Dienstag, Donnerstag und Sonnabend er-
scheinende Blatt werden mit 0,20 Mark für die be-
spaltene Zeile oder deren Raum berechnet und bis
vormittags 10 Uhr vor jedem Erscheinungstage erbeten.

Nr. 48

Fernsprecher

Dienstag, den 25. April 1933.

Nummer 37

39. Jahrgang

Volksinventur

Berlin, 24. April.

Mit der Festsetzung des Termins der Volks-, Berufs- und Betriebszählung auf den 16. Juni ist eine wechselläufige zum Abschluß gebracht worden. Die Zählung sollte ursprünglich schon im Jahre 1930 stattfinden, mußte dann aus Gründen der Finanzierung verschoben werden. Nach der Gleichschaltung aller Instanzen hat die Reichsregierung das Jahr 1933 als den richtigen Moment angesehen, um durch eine Zählung eine Inventuraufnahme des ganzen Volkstörpers und der Wirtschaft vorzunehmen. Der endgültige Abschluß des wirtschaftlichen Schrumpfungprozesses, die hier dieser Zeitpunkt auch für die wirtschaftspolitische Aufklärung der Zählung richtig gewählt sein.

Die Zählung soll das bevölkerungs-, wirtschafts- und sozialpolitische Rüstzeug für den Wiederaufbau kommenden Jahre geben.

Die Volkszählung hat die Aufgabe, die Bevölkerungsstruktur festzustellen. Veränderungen am Volkstörper können allein durch diese Bestandsaufnahme zahlenmäßig festgestellt werden. Sie stellt fest, wieviel Menschen im ganzen Reich leben, und gliedert sie nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Muttersprache. Allein schon die nackten Zahlen haben eine hervorragende praktische Bedeutung, z. B. als Schlüssel für den Finanzausgleich, die Steuerverteilung, die Beschäftigung der Verwaltungsoffizien usw. Darüber hinaus bildet die Volkszählung die wichtige Grundlage der gesamten Bevölkerungsstatistik und der Volkswirtschaft, wie sie die verschiedensten Bedürfnisse der Innenpolitik, der Sozialpolitik usw. unerlässlich sind. Schließlich soll sie den Stoff der Binnenwanderung feststellen, die sich in den letzten Jahren dahin geändert hat, daß aus einer früheren Landwärt eine ausgeprägte Stadtländer geworden ist.

Die Berufs- und Betriebszählung gibt Antwort auf die Frage: Woan lebt das Volk? Sie gliedert die gesamte Bevölkerung nach Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen und weiter in die Berufe. Da in der jetzigen Zeit der Arbeitslosigkeit auch immer das Arbeitslosenproblem stark im Vordergrund steht, werden auch die Arbeitslosen eines jeden Wirtschaftszweiges und Berufes nachgezählt. Es soll nicht nur die Gesamtzahl der Arbeitslosen festgestellt werden, sondern auch deren persönliche Verhältnisse. Damit werden — im Zusammenhang mit den Angaben der Betriebszählung — wichtige Unterlagen gewonnen, um zu untersuchen, wieviel die Arbeitslosen in ihren früheren Beruf gerechnet werden kann.

Die beiden Betriebszählungen umfassen die landwirtschaftlichen und die gewerblichen Betriebe. Bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung soll die Zahl der Betriebe, ihre Größe, die Bodenverhältnisse, die Viehhaltung, der Maschinengebrauch usw. ermittelt werden, bei den gewerblichen Betrieben soll sehr eingehend nach ihrer Natur gezeichnet werden. So umfaßt die Liste hier nicht weniger als 800 verschiedene gewerbliche Positionen; die Betriebszählung gliedert sich in etwa 100 Wirtschaftszweige mit beinahe 300 Einzelberufen.

Zur der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni werden noch gewisse statistische Nacherhebungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und Industrie treten, die in einzelnen noch nicht endgültig festgelegt sind.

Bei der Zählung handelt es sich um eine Selbstzählung, wobei den Haushaltungsvorständen die entsprechenden Listen ausgehändigt werden und von ihnen auszufüllen sind. Die Durchführung der Zählung werden etwa 400 000 bis 500 000 freiwillige Zähler eingesetzt, die, um Kosten zu sparen, ehrenamtlich arbeiten. Jeder von ihnen hat etwa 10 bis 40 Familien zu versorgen. Die Haushaltungslisten enthält alle für die Volks- und Betriebszählung benötigten Angaben, desgleichen auch die Fragen für die kleineren Betriebe in der Landwirtschaft und im Gewerbe. Das Material für die übrigen Betriebe wird durch die Land- und Forstwirtschaftsämter bzw. durch die Gewerbestellen gewonnen, die von den Betriebsleitern auszufüllen sind. Der Umfang dieser Fragebogen ist gegenüber der Zählung von 1925 erheblich verkleinert worden. In den größeren Gemeinden sind 10 000 und mehr Einwohnerinnen kommt zu diesen Fragebogen noch die Grundstättliste, die von den Grundbesitzern auszufüllen ist; mit ihrer Hilfe wird gleichzeitig eine Zählung der leerstehenden Wohnungen vorgenommen.

Es wird von zuständiger Stelle darauf hingewiesen, daß es Staatsbürgerliche Pflicht ist, diese Listen richtig auszufüllen. Die Wahrung des Amtsgeheimnisses ist unter besonderen rechtlichen Schutz gestellt und strengstes Stillbehören gefordert.

Die von den Zählern eingekammelten und geprüften Zählpapiere werden durch die Gemeinden etwa 18 Millionen überhandelt. Ihnen gehen insgesamt etwa 18 Millionen Haushaltungslisten, 3 Millionen Land- und Forstwirtschaftskarten und 1,5 Millionen Gewerbestellen zu. Die Menge dieser Zählpapiere füllt einen Güterzug von etwa 60 Waggons zu je 15 Tonnen. Trotz dieser Riesensumme an Material wird es möglich sein, die ersten Hauptergebnisse bald, vielleicht schon drei Wochen nach der Zählung

zu veröffentlichen. Allerdings wird die Viefierung der vollen Ergebnisse sich eine Zeit verzögern; man rechnet bis zum nächsten Frühjahr.

Ueber die Kosten der Zählung wird von zuständiger Stelle mitgeteilt, daß es dadurch, daß man sich auf die Gewinnung der am dringendsten benötigten Angaben beschränken wird, gelungen ist, die Kosten auf etwa neun Millionen Mark zu senken. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß z. B. die große Zählung im Jahre 1925, die als erste nach dem Weltkrieg besonders umfangreich war, Mittel in Höhe von etwa 20 Millionen Mark erforderte. Der meiste Teil der Kosten entfällt auf Löhne und Gehälter; die Zählung bietet, auf ein Jahr umgerechnet, Arbeitsgelegenheit für rund 3000 Arbeitskräfte, die sich auf die verschiedensten statistischen Aemter im Reich verteilen.

Beschlüsse des Rabinetts

Vier Gesetzentwürfe verabschiedet. — Noch keine Ernennung der Staatskath.

Berlin, 24. April.

Das Reichskabinet hat am Samstag die angefündigte Sitzung abgehalten. Im Anschluß daran sind Reichstagsrat und Reichsminister Dr. Goebbels zur Führertagung der NSDAP. nach München abgegangen. Das Reichskabinet hat zunächst die Bestimmung des bayerischen Justizministers Franz II zum Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern beschlossen. Dann verabschiedete das Kabinet die Gesetzentwürfe über den Pächterschutz, über die Gleichschaltung der Steuerzuschüsse bei den Finanzämtern, über die Zulassung der Patentanwälte und die Neubildung der Studentenschaften an den Hochschulen der Länder. Das Gesetz über die Leberentzündung der Schulen wurde zunächst zurückgestellt. Eine politische Aussprache fand nicht statt. Ebenso wurde die Ernennung der Staatskath. in den Ländern noch nicht behandelt. Nach Verabschiedung der Gesetzentwürfe berichtete der Reichswirtschaftsminister Dr. Hugenberg über die deutsch-holländischen Handelsvertragsverhandlungen.

Von den neuen Gesetzentwürfen regelt das Gesetz über den Pächterschutz die Kündigungsbedingungen der landwirtschaftlichen Pächter neu und bringt gewisse Erleichterungen. Wenn ein Pächter seinem Pächter kündigt, kann auf Antrag des Pächters das Pachtverhältnis zum Kündigungsaufheben. Neu geltend kann nur nach einem längeren Zeitraum, wenn der Pächter mit seinen Verpflichtungen erheblich in Verzug geraten ist, oder ein besonderes Verbot vorliegt, werden. Im übrigen wird der Pachtvertrag zunächst um ein Jahr verlängert.

Das Gesetz über die Zulassung der Patentanwälte gibt die Möglichkeit, Patentanwälte, die den Bestimmungen des Beamtengesetzes nicht entsprechen, bis zum 30. September aus der Liste der Patentanwälte zu streichen.

Das Hochschulgesetz regelt die Neubildung der Studentenschaften an den Hochschulen der Länder. Danach gehören sämtliche Studenten künftig der Studentenschaft an. Die Führer der Studentenschaften werden künftig ernannt.

Die Zulassung der Rassenärzte

Eine neue Verordnung des Reichsarbeitsministers schließt für die Zukunft nichtarische Ärzte von der Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit aus. Auch Ärzte, die sich kommunalpolitisch betätigt haben, werden nicht mehr zugelassen.

Nichtarische Ärzte, die bereits zugelassen sind, verlieren ihre Zulassung, ebenso Ärzte, die sich in kommunalpolitischen Sinne betätigt haben.

Ausnahmen sind für solche nichtarischen Ärzte vorgesehen, die im Weltkrieg an der Front gekämpft haben oder als Ärzte an der Front oder im Lazarett tätig gewesen sind, oder deren Vater oder Stöbe im Weltkrieg gefallen sind. Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für Ärzte, die sich im kommunalpolitischen Sinne betätigt haben. Ärzte, die bereits am 1. August 1914 niedergelassen waren, behalten ihre Zulassung, sofern sie sich nicht im kommunalpolitischen Sinne betätigt haben.

Neue Staatssekretäre in Preußen

Berlin, 24. April.

Der Staatssekretär im preußischen Finanzministerium Schluener wird auf seinen Antrag in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das Mitglied des Reichstags Koerner wird zum Staatssekretär des preußischen Staatsministeriums ernannt.

Der Staatssekretär des preußischen Staatsministeriums Dr. Landfried wird in gleicher Eigenschaft in das preußische Finanzministerium versetzt.

Der bisherige Leiter des Ämlichen Preußischen Pressedienstes, Oberregierungsrat von Bose, tritt zum Stab des Reichsanwalters von Papen über. An seiner Stelle ist der persönliche Referent des Ministerpräsidenten Göring im preußischen Innenministerium, Oberregierungsrat Martin S. Sommerfeldt, zum Leiter des Ämlichen Preußischen Pressedienstes ernannt worden.

Richtlinien Dr. Fricks

Rundschreiben des Reichsinnenministers zum 1. Mai.

Berlin, 24. April.

Der Reichsminister des Innern hat in einem Rundschreiben an die obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen Richtlinien über die Begehung des Feiertags der nationalen Arbeit in der öffentlichen Verwaltung erlassen.

Am 1. Mai wird im ganzen Reich allgemein gefeiert. Die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden die Einwohner ihrer Gemeinde aufrufen, sich mit Befragung der Privathäuser dem Vorgehen der öffentlichen Verwaltung anzuschließen, um damit der inneren Verbundenheit von Volk und Staat feierlichen Ausdruck zu verleihen. Die Dienstgebäude werden mit frischem Birkengrün oder sonstigem Grün in einfacher Weise geschmückt.

In der Reichshauptstadt werden drei große Feiern abgehalten. Am Lustgarten findet um 10 1/2 Uhr vormittags ein feierlicher Staatsakt statt, bei dem der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sprechen, und bei der eine Vortragsfeier des Reichspräsidenten verbunden werden wird. Um 18 Uhr werden Abordnungen der Arbeiterschaft aus allen Reichsteilen empfangen. Um 19 1/2 Uhr findet eine große Benefizfeier auf dem Tempelhofer Feld in Berlin statt. Diese drei Feiern werden durch den Reichsminister auf alle deutschen Sender übertragen.

Die außerpreussischen Landesregierungen werden ihrerseits in der Landeshaupstadt einen feierlichen Staatsakt veranstalten und Arbeiterabordnungen empfangen.

Die Schulkinder werden so eingerichtet, daß die Schulen mit ihren Leitern und Lehrkräften die Lebertragung des großen Staatsaktes im Berliner Lustgarten durch den Schulunterricht hören.

An den in Berlin stattfindenden drei Feiern soll die Bevölkerung im ganzen Reich unmittelbar teilnehmen, indem in allen Orten an geeigneten großen Plätzen von der Gemeindeverwaltung Laupferger aufgestellt werden.

Die Musikkapellen der Reichswehr, der Schutzpolizei, der Feuerwehren, der SA und SS, des Stahlhelm, der Kriegervereine, des Rhythmusbundes und anderer Verbände werden Paktkonzerte veranstalten.

Die Arbeitgeber zum 1. Mai

Zur Feier der nationalen Arbeit am 1. Mai hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit folgender Erklärung Stellung genommen:

„Die deutsche Reichsregierung hat den 1. Mai, der früher ein Tag der Begründung sozialer Zweierarbeit war, in einen Feiertag der nationalen Arbeit zur Ehre der Arbeit im Sinne der Einheit des deutschen Volkes umgewandelt.“

Die deutschen Arbeitgeber haben das Bekenntnis der Regierung der nationalen Erhebung zum sozialen Frieden und zur Bestätigung des unter Volk zureichenden Klassenkampfes freudig begrüßt und sich der Regierung mit allen ihren Kräften zur Mitarbeit zur Verfügung gestellt.

Es wird diesem Ziel der sozialen Verantwortung dienen, wenn dem Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen allen Trägern der deutschen Arbeit, zu denen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gehören, am Feiertag der nationalen Arbeit auch von den Arbeitgebern in einer den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen entsprechenden Form Ausdruck gegeben wird.

Ausgleichsabgabe auf Fette

Berlin, 24. April.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Fette im Sinne dieser Verordnung sind: Margarine, Kunstspeisefett im Sinne des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897, Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette — mit Ausnahme der Kakaobutter — und gehärteter Tran. Die Steuer beträgt 0,50 Mk. für ein Kilogramm Eigengewicht. Steuerpflichtig ist der Hersteller der Fette. Als Hersteller gelten auch Personen, die lediglich Großhandel betreiben. Die Verordnung tritt am 1. Mai in Kraft.

Der Nachsteuerer sind die oben bezeichneten Fette unterworfen, die sich am Schluß des Monats April 1933 außerhalb der Herstellungsbetriebe befinden. Zur Anmeldung dieser Bestände bei der zuständigen Zollstelle sind alle Händler mit solchen Fetten einschließlich der Großhändler verpflichtet, ferner Personen, die Fette zur gewerblichen Herstellung oder zur gewerblichen Zubereitung von Lebens- und Genussmitteln verwenden (z. B. Bäckereien, Hotels, Gastwirtschaften). Vorräte bei anderen Personen fallen nicht unter die Nachsteuerpflicht.

Beträgt der zu Beginn des Monats Mai vorhandene Vorrat an Fetten nicht mehr als einen Zentner, so wird die Nachsteuer nicht erhoben. Ist der Vorrat größer als ein Zentner, so ist der ganze Vorrat nachsteuerpflichtig. Die Nachsteuer beträgt 0,50 Mark für ein Kilogramm.